

**Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Die Ministerin**

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

2. Mai 2013  
Seite 1 von 1

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
des Landtags NRW  
Herrn Wolfgang Große Brömer MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:  
214-1.19.01.02-107304  
bei Antwort bitte angeben

**Sylvia Löhrmann**  
Stellv. Ministerpräsidentin

**Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 8. Mai 2013**

Auskunft erteilt:  
Herr Möller  
Telefon 0211 5867-3286  
Telefax 0211 5867-3220  
alfred.moeller@msw.nrw.de

**TOP 10: "Folgen für die neuen Schulleitungen der Sekundarschulen durch die verzögerte Verabschiedung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes"**

**Anlage:** 1 Bericht (60-fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den erbetenen Bericht. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Weiterbildung im Vorfeld der Sitzung zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



---

**Bericht**  
**der Ministerin für Schule und Weiterbildung**  
**für die Sitzung des Ausschusses für Schule und**  
**Weiterbildung am 08. Mai 2013**  
  
**zum Thema**  
  
**„Folgen für die neuen Schulleitungen der Sekundarschulen**  
**durch die verzögerte Verabschiedung des Dienstrechtsan-**  
**passungsgesetzes“**

---

**Vorbemerkung:**

Der Entwurf des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (Drs. 16/1625) beinhaltet im Artikel 1 Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes. Für die Funktionsebene „Leitung einer Sekundarschule“ sind als Folgerung aus dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Oktober 2011 folgende Ämter vorgesehen:

<b>Funktion</b>	<b>Amtsbezeichnung</b>	<b>Besoldungsgruppe</b>
Leitung einer		
– voll ausgebauten Sekundarschule oder Sekundarschule mit mindestens 4 Zügen in 3 Jahrgangsstufen bei mehr als 750 Schülerinnen und Schülern	Sekundarschuldirektorin/ Sekundarschuldirektor	A 15 plus Zulage
– voll ausgebauten Sekundarschule oder Sekundarschule mit mindestens 4 Zügen in 3 Jahrgangsstufen bei bis zu 750 Schülerinnen und Schülern	Sekundarschuldirektorin/ Sekundarschuldirektor	A 15
– Sekundarschule, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt	Sekundarschulrektorin/ Sekundarschulrektor	A 14 plus Zulage

## **Auswirkungen einer verzögerten Verabschiedung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes**

Die Besetzung der Leitungsfunktionen der neu gegründeten und der aus Verbundschulen entstandenen Sekundarschulen wurde mit Bewerberinnen und Bewerbern aus unterschiedlichen Schulformen vorgenommen. Die Übertragung der Leitungsfunktionen an den Sekundarschulen im Aufbau erfolgt in jedem Einzelfall zunächst unter Beibehaltung der bisherigen Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe. Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, die in ihrer vorherigen Funktion bereits ein mindestens mit A 14 plus Zulage bewertetes Amt inne hatten, wäre eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens mit keinen finanziellen Nachteilen verbunden.

Die Schulleitungsfunktion an Sekundarschulen ist nach dem Gesetzentwurf mindestens mit A 14 plus Zulage bewertet (vgl. o.a. Tabelle). Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, die aus ihrer vorherigen Funktion ein niedriger bewertetes Amt „mitbringen“, verzögert sich eine mögliche Beförderung und daraus resultierende höhere Besoldung entsprechend. Es wird sich dabei überwiegend um Beschäftigte handeln, die vor Übernahme der Leitungsfunktion einer Sekundarschule im Hauptschulbereich eingesetzt waren.